

# **Förderrichtlinie für das Programm „Vielfalt tut gut“ im Rahmen der Lokalen Aktionspläne für die Region Riesa-Großenhain**

## **1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage**

Der Begleitausschuss im Landkreis Riesa-Großenhain gewährt auf der Grundlage dieser Richtlinie finanzielle Zuwendungen für Projekte, die die demokratische Kultur im Landkreis fördern und die freiheitlich-demokratische Grundordnung stärken.

Der Begleitausschuss gewährt auf Grundlage dieser Richtlinie sowie auf Grundlage des Bundeshaushaltsgesetzes in der geltenden Fassung finanzielle Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Insbesondere eröffnet eine Förderung von Maßnahmen nach dieser Richtlinie keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung von Folgemaßnahmen.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden können Projekte, die in Einklang mit den Zielstellungen des lokalen Aktionsplans stehen und deren Erreichung dienen:

- Im Fördergebiet gibt es eine Bürgerschaft, die sich aktiv im politischen und gesellschaftlichen Leben einbringt, für Toleranz und Demokratie offen eintritt und rechtsextremen Verhalten etwas entgegen setzt.
- Die Öffentlichkeit ist über rechtsextreme Symbolik und Erscheinungen aufgeklärt und zu dieser Thematik sensibilisiert.
- Es gibt kommunale Strategien zur langfristigen finanziellen Sicherheit von Projekten, die in der Laufzeit des LAP entwickelt wurden.
- Es besteht eine gute und arbeitsfähige Vernetzung der Einrichtungen und Organisationen, die in den Themenfeldern Extremismus, Fremdenfeindlichkeit sowie in der Demokratiebildung aktiv sind. Aktuelle Themen werden aufgegriffen und öffentlich thematisiert.

Der vollständige Lokale Aktionsplan für den Landkreis Riesa-Großenhain und damit die Mittler- und Handlungsziele sowie erste Projektideen, die sich den oben genannten Leitziele unterordnen, steht im Internet unter ... allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung. Die Antragsstellung erfolgt auf Grundlage der im Lokalen Aktionsplans verankerten Zielpyramide.

Die Projekte sollen Modellcharakter aufweisen und die Kriterien des Gender - mainstreaming beachten.

### **3. Nicht förderfähige Maßnahmen**

Nicht gefördert werden können:

- Maßnahmen, die zum Pflichtaufgabenbereich des Bundes, der Länder oder Kommunen gehören
- Maßnahmen und Projekte mit agitatorischen Zielen
- Maßnahmen, die eine unspezifische Zielgruppe ansprechen,
- Maßnahmen, die schon vor dem Zeitpunkt der Beantragung begonnen haben,
- Maßnahmen, die in ihrer Durchführung des Förderzeitraum (01.09.2007 – 31.08.2008) überschreiten,
- sowie Sprachkurse.

### **4. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können ausschließlich gemeinnützige, nichtstaatliche Organisationen sein.

### **5. Zuwendungsvoraussetzungen**

Es können nur Einzelprojekte bewilligt werden, die im Fördergebiet (Landkreis Riesa-Großenhain) durchgeführt werden. Der Durchführungsort kann auch außerhalb des Fördergebietes liegen, wenn die Zielgruppe ihren Lebensmittelpunkt im Fördergebiet hat.

Die Projekte müssen sich an mindestens an eine der folgende Zielgruppen richten:

*Kinder , SchülerInnen, Jugendliche*

*Eltern und Großeltern*

*Schlüsselpersonen des Gemeinwesens, kommunale MultiplikatorInnen*

*MultiplikatorInnen in Jugendhilfe und Bildung*

*VerwaltungsmitarbeiterInnen, KommunalpolitikerInnen*

Die Zuwendungsempfänger haben an der Selbstevaluation ihrer Einzelprojekte mitzuwirken. Ziele, Praxis und Wirkung sind zu prüfen. Die Einzelprojektträger sind darüber hinaus zur Teilnahme von Erhebungen der wissenschaftlichen Begleitung verpflichtet. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann

Erfahrungen und Ergebnisse aus geförderten Maßnahmen im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung des Bundesprogramms auswerten und veröffentlichen.

Die Genehmigung zum förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag durch die Lokale Koordinierungsstelle erteilt werden.

## **6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendungen werden als Projektförderung auf Grundlage des § 44 in Verbindung mit § 23 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 44 BHO zur Deckung der notwendigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Projekte gewährt. Des Weiteren finden die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest-Gk gemäß BHO) Anwendung.

Die Zuwendungen werden als zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Ein Einzelprojekt zur Umsetzung der Zielstellungen des Lokalen Aktionsplans kann max. mit 20.000,00 Euro unterstützt werden.

Zuwendungen können als Vollfinanzierung bewilligt werden. Ein angemessener Eigenanteil bzw. eine Drittmittelfinanzierung aus kommunalen Mitteln, Mitteln der Länder, anderer Bundesressorts oder der EU/ des ESF wird durch den Begleitausschuss ausdrücklich erwünscht.

Zuwendungsfähig sind:

- Honorar-, Personal- und Sachkosten (Investitions- bzw. Ausstattungsgegenstände nur bis 410,00 € oder in Höhe der Abschreibung für den Zeitraum des Projektes und falls einschlägige Abschreibungsregeln ordnungsgemäß angewendet werden). Bei der Förderung von Personalausgaben sind detaillierte Stundennachweise für die Leistungserbringung innerhalb des Projektes zu führen.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Personal- und Sachausgabe des Zuwendungsempfängers, sofern es sich nicht um direkt zurechenbare Ausgaben für Projekte handelt, die inhaltlich der lokalen Strategie und Zielsetzungen des Lokalen Aktionsplans entsprechen,
- Ausgaben der Geldbeschaffung und Zinsen, die bei einer Kreditaufnahme zur Beschaffung eines Eigenanteil oder bei Vor- und Zwischenfinanzierungen entstehen,
- Umsatzsteuern, die als Vorsteuer abgezogen werden können.

## 7. Antragsstellung

Das vollständig ausgefüllte Antragsformular und die Anlagen sind in einfacher Ausfertigung spätestens zwei Wochen vor der nächsten Sitzung des Begleitausschusses bei der Lokalen Koordinierungsstelle als Antrag auf Gewährung einer Zuwendung formgebunden mit Originalunterschrift(-en) abzugeben bzw. auf dem Postweg einzureichen. Die genaue Anschrift lautet:

Lokale Koordinierungsstelle LAP

Träger: Sprungbrett e.V.

Andreas Näther

Spinnereistraße 03

01591 Riesa

Kontakte über:

Tel.: 03525 - 500311

mobil: 01707661284

Fax.: 03525 - 500315

e-mail: [perspektive@sprungbrett-riesa.de](mailto:perspektive@sprungbrett-riesa.de)

Die Lokale Koordinierungsstelle berät und unterstützt die Einzelprojektentwicklungen und die Antragstellungen. Sie steht den Initiativen und Vereinen für Anfragen und Unterstützungen zur Verfügung, um die Anträge und Projekte so zu entwickeln, damit sie zum Erfolg führen.

Die Sitzungstermine und somit die Antragsfristen wie auch das zur Antragstellung vorgefertigte Antragsformular sind aktuell auf der Homepage [www.stadt-riesa.de](http://www.stadt-riesa.de) bzw. [www.perspektive-riesa.de](http://www.perspektive-riesa.de) unter dem Link „Lokaler Aktionsplan“ zu entnehmen.

Dem ausgedruckten, unterschriebenen Antragsformular sind folgende Unterlagen anzuführen:

- kurze, aussagekräftige Konzeption hinsichtlich Ziele, Zielgruppe(n), Zeit- und  
Maßnahmeplan (nur bei Einzelprojekten ab einem Antragsvolumen von 4.000,00 €),
- Aufstellung der Kooperationspartner(innen)
- Indikatoren
- Gender Mainstreaming
- Finanzübersicht
- Registerauszug Amtsgericht
- Satzung/Gesellschaftervertrag,
- Gemeinnützigkeitserklärung

Der Antrag und diese Anlagen sind zusätzlich der Lokalen Koordinierungsstelle per Mail als .doc-dokument (Microsoft Word) oder .odt-dokument (OpenOffice) zu zusenden.

Diese prüft den Antrag auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit sowie in Bezug auf die Verfügbarkeit der Haushaltsmittel. Ferner prüft sie die Förderfähigkeit anhand der in der Richtlinie genannten Förderziele und der ergänzenden Projektkriterien.

Nicht förderfähig sind:

- Projekte, die nicht über ein klares Konzept, konkrete Handlungsziele und eine Beschreibung adäquater Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele verfügen,
- Projekte, die eine unspezifische Zielgruppe ansprechen,
- Aktivitäten und Veranstaltungen, die keine nachhaltige Auseinandersetzung mit den Förderzielen einbinden.

Nachdem die Lokale Koordinierungsstelle den Antrag formell und fachlich geprüft hat, gibt sie ihr Votum gegenüber dem Begleitausschuss ab. Alle Anträge werden in Form einer Liste und mit dem Votum vorgelegt. Der Begleitausschuss gibt daraufhin seine Förderempfehlung in der Sache und der Höhe ab. Bei Projekten mit einer Förderhöhe über 10.000,00 Euro muss das Projekt vor dem Begleitausschuss vom Antragsteller verteidigt werden.

Die Lokale Koordinierungsstelle leitet die Beiratsempfehlung an die Antragsteller und an die Abrechnungsstelle in der Stadtverwaltung Riesa weiter.

Die Auszahlung der bewilligten Mittel und die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt durch die Abrechnungsstelle in der Stadtverwaltung Riesa.

## **8. Veröffentlichungen**

Veröffentlichungen im Rahmen von Einzelprojekten sind zu kennzeichnen und mit der Lokalen Koordinierungsstelle abzustimmen.

## **9. Verwendungsnachweis**

Der Nachweis der zweckgerechten Verwendung der bewilligten Mittel hat durch Vorlage eines Verwendungsnachweises zur erfolgen, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht. Dem zahlenmäßigen Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und zeitlicher Reihenfolge getrennt unter Anfügen der Originalbelege aufgelistet sind (Belegliste). Personalausgaben sind durch unterschriebene Stundennachweise mit Tätigkeitsbericht nachzuweisen. Durch Unterschrift bestätigt der Zuwendungsempfänger, dass die Fördermittel für förderfähige Maßnahmen im Sinne des Bundesprogramms verwendet wurden, die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde und die Angaben mit den Büchern und ggf den Belegen übereinstimmen.

Der Sachbericht muss als Wirkungsbericht ausgestaltet sein und die Zielerreichung enthalten. Der Nachweis der zweckgerechten Verwendung der bewilligten Mittel ist mit dem Sachbericht spätestens zwei Monate nach Beendigung des Einzelprojektes bei der Abrechnungsstelle der Stadt Riesa zu erbringen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Berechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und Rückforderungen gilt das Bundeshaushaltsgesetz.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.09.2007 in Kraft.